

## **Tätigkeitsbericht**

der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern  
über die Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Bayern  
**für das Prüfungsjahr 2008**  
(01.07.2008 – 30.06.2009)

Nach § 22 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Sparkassen (Sparkassenordnung - SpkO) führt die **Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Bayern** die durch Gesetz oder aufsichtsbehördliche Anordnung vorgeschriebenen Prüfungen durch, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies umfasst auch die gesetzliche Abschlussprüfung gem. § 340k Abs. 1, 3 des Handelsgesetzbuchs (HGB).

### 1. Organisation der Aufsicht

Die Aufsicht über die Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Bayern ist dem Staatsministerium des Innern zugewiesen (Art. 23 Abs. 1 des Sparkassengesetzes - SpkG) und somit Bestandteil der unmittelbaren Staatsverwaltung. Die Aufsicht finanziert sich aus dem allgemeinen Staatshaushalt.

Innerhalb des Staatsministeriums des Innern ist die Aufsicht bei Sachgebiet IB2 (Kommunales Personalwesen, Sparkassenwesen) angesiedelt. Sachgebiet IB2 steht seit dem 01.03.2001 unter der verantwortlichen Leitung von Herrn Ministerialrat Dr. jur. Hanns-Hendrik Braese. Dem Sachgebiet ist für Aufgaben des Sparkassenwesens einschl. der Aufsicht über die Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Bayern seit 01.06.2001 Herr Amtsrat Michael Körner (Diplom-Verwaltungswirt (FH), Bankbetriebswirt (Bankakademie) ) zugewiesen. Sie waren in den letzten drei Jahren vor ihrer Beauftragung nicht persönliches Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer (Art. 23 Abs. 4 SpkG).

## 2. Durchführung der Aufsicht

Die EU-Richtlinie zur Abschlussprüfung vom 17. Mai 2006, geändert durch Richtlinie vom 11. März 2008, wurde im Sparkassengesetz mit dem Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBI S. 461) umgesetzt.

Nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) überwacht das Staatsministerium des Innern gegenüber der Prüfungsstelle die Einhaltung der sich aus Art. 22 Abs. 2 Sätze 3 und 4 SpkG ergebenden Pflichten.

Weiterhin ist die Prüfungsstelle gem. § 57h Abs. 1 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) zur Durchführung der Qualitätskontrolle verpflichtet. Das Staatsministerium des Innern ist die hierzu nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde (Art. 23 Abs. 1 SpkG).

Das Arbeitsprogramm für das (Rumpf-)Prüfungsjahr 2008 wurde am 18.12.2008 veröffentlicht (Art. 23 Abs. 3 Satz 5 SpkG).

Im Berichtszeitraum hat das Staatsministerium des Innern auf der Grundlage des Arbeitsprogramms Folgendes veranlasst:

### a) Jahresgespräch mit der Leitung der Prüfungsstelle

Das Jahresgespräch mit der Leitung der Prüfungsstelle fand am 19.02.2009 statt. Vor dem Hintergrund des Inkrafttretens der neuen Regelungen zur Abschlussprüferaufsicht hatte das Gespräch auf Basis der im Arbeitsprogramm angelegten Themenfelder zum Ziel, der Aufsichtsbehörde einen vertieften Einblick in Organisation und Arbeitsweise der Prüfungsstelle zu verschaffen.

Es gab keine Hinweise auf etwaige Pflichtverstöße.

b) Begleitung der Jahresabschlussprüfungen

Das Staatsministerium des Innern hat die für die unmittelbare Sparkassenaufsicht zuständigen Bezirksregierungen mit Schreiben vom 22. Januar 2009 gebeten, dem Staatsministerium des Innern etwaige konkrete Hinweise auf Verstöße gegen die Pflichten der Prüfungsstelle, die sich insbesondere im Rahmen von Schlussbesprechungen für die Jahresabschlussprüfung ergeben, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Von den Bezirksregierungen wurden im Berichtszeitraum keine entsprechenden Hinweise gegeben.

c) Begleitung der Qualitätskontrolle

Die Prüfungsstelle verfügt über eine bis zum 30. Dezember 2011 gültige Teilnahmebestätigung.

Innerhalb des Prüfungsjahrs hat die Wirtschaftsprüferkammer dem Staatsministerium des Innern keinen Vorgang zur Entscheidung vorgelegt, worin die Wirtschaftsprüferkammer erkannt hätte, dass die Teilnahmebescheinigung widerrufen werden soll (§ 57h Abs. 1 Satz 4 WPO).

3. Aufsichtliches Tätigwerden im Einzelfall

Das Staatsministerium des Innern kann Untersuchungen durchführen, dabei auch Dritte heranziehen, und geeignete Maßnahmen anordnen. Erhält es konkrete Hinweise auf Pflichtverstöße seitens der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, hat es diese zu untersuchen und geeignete Maßnahmen anzuordnen.

- Innerhalb des Prüfungsjahrs wurden dem Staatsministerium des Innern – auch seitens der zuständigen Stellen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union - keine Sachverhalte bekannt, der Anlass für die Durchführung von Untersuchungen und die Anordnung geeigneter Maßnahmen hätten sein können oder müssen.

- Die Registrierung der Prüfungsstelle ist in Abstimmung mit der Aufsicht innerhalb des Prüfungsjahres unterblieben, da die einschlägige Rechtsgrundlage zur Begründung des Registers (§ 40a WPO) erst mit Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes zum 29.05.2009 geschaffen wurde.

#### 4. Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden

##### a) Länderarbeitskreis Sparkassen und Landesbanken

Das Staatsministerium des Innern hat sich im Rahmen der Sitzungen des Länderarbeitskreises Sparkassen und Landesbanken am 6. und 7. November 2008 in Berlin sowie am 26. und 27. Mai 2009 in Wiesbaden mit den Aufsichtsbehörden über die Prüfungsstellen der übrigen Sparkassen- und Giroverbände über die Erfahrungen im Rahmen der Aufsichtstätigkeit ausgetauscht. Beratungsgegenstände waren insbesondere der Stand der laufenden Gesetzgebungsverfahren (November 2008) sowie ein Erfahrungsaustausch über den praktischen Vollzug (Mai 2009).

##### b) Jahresgespräch mit der Bankenaufsicht

Das Staatsministerium des Innern hat sich im Rahmen des jährlichen Fachgesprächs zwischen der Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Bayern und der Bankenaufsicht (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Deutsche Bundesbank) am 27. April 2009 beteiligt. Gegenstand des Gesprächs war u. a. eine Vorstellung der neuen Aufgabe „Abschlussprüferaufsicht“ des Staatsministeriums des Innern.

##### c) Informationsaustausch mit Abschlussprüferaufsicht und Wirtschaftsprüferkammer

###### aa) Internationale Zusammenarbeit

Das Staatsministerium des Innern hat im Laufe des Prüfungsjahrs keine konkreten Hinweise auf Pflichtverstöße seitens der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union erhalten (vgl. Nr. 3). Entsprechend ergab sich keine Verpflichtung zur Unterrich-

tung der hinweisgebenden zuständigen Stelle über das Endergebnis und wesentliche Zwischenergebnisse.

bb) Qualitätskontrolle

Im laufenden Prüfungsjahr ergab sich kein Anlass, im Rahmen der Qualitätskontrolle Entscheidungen zu treffen (vgl. Nr. 2 c). Entsprechend bestand keine Notwendigkeit, die Wirtschaftsprüferkammer zu unterrichten.

München, 27.08.2010

gez. Dr. Braese  
Ministerialrat